

**Sitzungsvorlage 141/2016
Änderung der Abwassersatzung;
Neukalkulation der Abwassergebühren 2017-2018**Sachverhalt:**1. Neukalkulation der Abwassergebühren**

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom März 2010 wurden alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühr in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen (gesplittete Abwassergebühr).

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und der damit zusammenhängenden neuen Gebührenkalkulation wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen, Nordheim, beauftragt.

Die letzte Kalkulation ergab für den Zeitraum 2014 - 2016 folgende Gebühren:

Schmutzwassergebühr	1,85 € / m ³ Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,33 € / m ² versiegelte Fläche.

Für den Zeitraum ab 01.01.2017 sind die Abwassergebühren nun neu zu kalkulieren.

Damit wurde erneut die Firma Schmidt und Häuser, Nordheim, beauftragt.

Es wird ein zweijähriger Kalkulationszeitraum vorgeschlagen, der die Jahre 2017 bis 2018 umfasst.

Überschüsse aus der Abwasserbeseitigung müssen innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen können während dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden deshalb die gebührenrechtlichen Ergebnisse (laut Nachkalkulation) des Bemessungszeitraums 2012 - 2013 zum Ausgleich eingestellt. (Ausgleich spätestens in der Kalkulation für 2018).

Bei der Schmutzwassergebühr wurde die Vorjahresüberdeckung in Höhe von 80.609 € und bei der Niederschlagswassergebühr ebenfalls die Vorjahresüberdeckung von 60.498 € berücksichtigt.

Als Ergebnis werden folgende Abwassergebühren für den Zeitraum 2017 – 2018 vorgeschlagen:

Schmutzwassergebühr	1,74 € / m ³ Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,38 € / m ² versiegelte Fläche

Die Kalkulation mit allen Erläuterungen ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigelegt. Das Gebührenaufkommen gegenüber bisher reduziert sich geringfügig.

2. Änderung der Abwassersatzung

Die Änderung der Abwassergebühren ab 01.01.2017 sind in einer Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zu beschließen.

Diese Satzungsänderung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2016 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	24,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
mod. Mischwasseranlagen	28,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
mod. Mischwasseranlagen	26,0%
Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2017 - 2018 (zweijährig) wird zugestimmt.
8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2012 - 2013 entsprechend der Anlagen 7 und 8 werden ausgeglichen.

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2017 - 12/2018

- | | |
|-----------------------------|--|
| - Schmutzwassergebühr | 1,74 € /m³ Frischwasser |
| - Niederschlagswassergebühr | 0,38 € /m² überbaute und
befestigte Fläche |

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

11. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung –Abwassersatzung- wird beschlossen.

mb